Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt Minister Sven Schulze Hasselbachstraße 4

39104 Magdeburg

Magdeburg, den 8. November 2021

Verwaltungsvollzug Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in Sachsen-Anhalt

Sehr geehrter Herr Minister Schulze,

die fünfte Verordnung zur Änderung der PflSchAnwV untersagt gemäß § 4 Absatz 1 die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel, insbesondere die von Herbiziden und verschiedenen Insektiziden. Das kann zu erheblichen landwirtschaftlichen Schäden führen und sogar dem Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt entgegenstehen.

Der Verordnungsgeber hat ausdrücklich vorgesehen, solche Härten zu vermeiden. Deshalb hat er in § 4 Absatz 2 bestimmt, dass die zuständige Behörde Ausnahmen von dem Pflanzenschutzmittel-Anwendungsverbot zulassen kann. Der Verordnungsgeber hat jedoch keine Entschädigungsregelung für die betroffenen Gebiete erstellt. Ebenso macht der Verordnungsgeber durch die Verordnung freiwillige Maßnahmen wie z.B. den Ökolandbau unmöglich.

Der Nachweis des erheblichen landwirtschaftlichen Schadens im Einzelfall ist unstrittig. Die Nachweisführung sollte grundsätzlich überflüssig werden durch das Festlegen von Kriterien, die im Allgemeinen einen erheblichen landwirtschaftlichen Schaden unterstellen. Das betrifft den Umfang der anteilig in Gebieten zum Schutz der Natur gelegenen Betriebsfläche, das Ausmaß eines durch das Verbot ausgelösten Umsatzrückgangs und den Verlust von Qualität und Quantität der Ernten auf Grün- und Ackerland.

Zuständige Behörde für die Durchführung wird die untere Behörde bei den Landkreisen sein. Ein einheitlicher Verwaltungsvollzug ist in unserem Bundesland anzustreben. Das kann mit Erlass durch das fachlich zuständige Ministerium erreicht werden. Ausnahmegenehmigungen bedürfen des Einvernehmens mit der Naturschutzbehörde. Zur Förderung einer einvernehmlichen Verwaltungspraxis ist ein Erlass ebenfalls hilfreich.

Betriebliche Betroffenheit

Es sollte eine Vollzugspraxis angestrebt werden, wonach ab dem Überschreiten eines zu benennenden Anteils an der Gesamtbetriebsfläche in Gebieten zum Schutz der Natur ein erheblicher landwirtschaftlicher Schaden angenommen wird, ohne dass eine Nachweisführung gefordert wird. Gleiches sollte für einen festzusetzenden Umsatzverlust gelten, der durch § 4 Absatz 1 PflSchAnwV ausgelöst wird. Darüber hinaus muss es

Steuer Nr. 102 / 141 / 05085

UST-ID Nr: DE199246805

Betroffenen freistehen, erhebliche landwirtschaftliche oder sonstige wirtschaftliche Schäden bei einer Unterschreitung der festzulegenden Schwellenwerte nachweisen zu können, um eine Ausnahme vom Verbot zu erwirken.

Ausnahmen auf dem Grünland

Fallgruppe 1:

Die Bekämpfung von Ampfer, Distel und Brennesel mit PSM ist gemäß der Natura 2000-Landesverordnung ab dem Erreichen eines bestimmten Schwellenwertes schutzzielkonform. Deshalb sollte die PflSchAnwV dem nicht entgegen stehen.

Fallgruppe 2:

Invasive Pflanzenarten, zum Teil giftig, z.B. die Kreuzkräuter, können bei unseren Betriebsstrukturen nur mit PSM bekämpft werden. Naturschutzfachlich notwendige Nutzungen des Aufwuchses werden bei giftigen Pflanzen in Frage gestellt.

Fallgruppe 3:

Weitere Grünlandunkräuter können einen erheblichen landwirtschaftlichen Schaden verursachen, der nur mit Herbiziden vermieden werden kann. Deren Einsatz muss teilflächenspezifisch zulässig werden, wenn die Verwertung des Aufwuchses nicht mehr den notwendigen Futterwert erreicht. Auch diesbezüglich sollte eine Besatzschwelle festgelegt werden, ab der eine chemische Bekämpfung zulässig ist, ohne dass eine individuelle Begründung des Antrages erfolgen muss.

Ausnahmen auf dem Ackerland

In Folge eines PSM-Verbotes in Gebieten zum Schutz der Natur wird auf Ackerland alternativ die Hacke und der Striegel eingesetzt. Diese Verfahren können aber insbesondere dem Vogelschutz erheblichen Schaden durch die Vernichtung von Gelegen und Jungtieren zufügen. In diesen Fällen muss eine weitere PSM-Anwendung zulässig bleiben. Die Entscheidung ist an den Schutzzielen auszurichten. Jährlich zu wiederholende Einzelfallentscheidungen könnten unterbleiben.

Das PSM-Anwendungsverbot in Gebieten zum Schutz der Natur bewirkt zugleich eine Orientierung auf Früchte, die sich mit Hacken und Striegeln gut etablieren lassen. Die dafür besonders geeignete Kultur ist Mais. Eine damit eintretende Verarmung der Fruchtfolge wird den Zielen des Naturschutzes allerdings widersprechen. Eine sorgfältige Fruchtfolge nach guter fachlicher Praxis bedarf jedoch in der konventionellen Landwirtschaft den Einsatz von Herbiziden.

Ich bitte Sie, für die aufgezeigten Fallgruppen geeignete Kriterien festzulegen, nach den ein einheitlicher Verwaltungsvollzug mit möglichst wenig Bürokratieaufwand für betroffenen Landwirte möglich wird.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Sven Borchert

1. Vizepräsident